

Aktenzeichen: 6 AZR 373/93
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 11. November 1993
- 6 AZR 373/93 -

I. Arbeitsgericht
Münster

Urteil vom 21. Januar 1992
- 3 Ca 1634/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 08. Januar 1993
- 5 Sa 380/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Übergangsgeld im öffentlichen Dienst

Gesetz:

BAT §§ 62 bis 64; AFG § 103

Leitsatz:

Hat ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes neben seiner Haupttätigkeit als Angestellter einer Universität jahrelang regelmäßig im Wege der Nebentätigkeit Lehraufträge seines Arbeitgebers ausgeübt und wird ihm nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses der Lehrauftrag wieder erteilt, so stellt dieser kein den Anspruch des früheren Angestellten auf Übergangsgeld nach § 62 Abs. 1 Buchst. f, § 62 Abs. 4 BAT ausschließendes neues Beschäftigungsverhältnis dar. Auch handelt es sich bei der Lehrauftragsvergütung nicht um das Übergangsgeld mindernde "sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln" i.S. des § 63 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 1 BAT.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 373/93

5 Sa 380/92 Hamm

Verkündet am
11. November 1993

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

Bartel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1993 durch den Vizepräsidenten Dr. Peifer, die Richter Prof. Dr. Jobs und Dr. Armbrüster



sowie den ehrenamtlichen Richter Spiegelhalter und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 8. Januar 1993 - 5 Sa 380/92 - aufgehoben.
2. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Münster vom 21. Januar 1992 - 3 Ca 1634/91 - wird zurückgewiesen.
3. Das beklagte Land trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Höhe eines Anspruchs auf Übergangsgeld.

Der Kläger war bei dem beklagten Land als Angestellter an der Universität M beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fanden kraft einzelvertraglicher Vereinbarung die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) Anwendung. Neben dieser Tätigkeit übte der Kläger jahrelang einen Lehrauftrag für die lettische Sprache an derselben Universität aus.

Nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses erhielt er in den Monaten März bis Juni 1991 Übergangsgeld nach §§ 62, 63 BAT. Am 10. April 1991 erteilte die Universität M dem Kläger wieder einen Lehrauftrag im Umfang von vier Semesterwochenstunden



für das Sommersemester 1991. Der Kläger erhielt pro Vorlesungsmonat Abschlagszahlungen auf den Gesamtbetrag der Lehrauftragsvergütung in Höhe von insgesamt 1.204,00 DM. Um diesen kürzte das beklagte Land das dem Kläger in den Monaten April bis Juni 1991 gewährte Übergangsgeld.

Der Kläger hat von der Beklagten die Zahlung dieses Betrages verlangt und gemeint, das beklagte Land habe das Übergangsgeld nicht kürzen dürfen, denn bei der Lehrauftragsvergütung habe es sich nicht um "sonstige laufende Bezüge" im Sinne des § 63 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT gehandelt.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger
1.204,00 DM netto zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die an den Kläger gezahlte Lehrauftragsvergütung erfülle das Tarifmerkmal "sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln" nach § 63 Abs. 5 Unterabsatz 1 BAT. Entsprechend sei das an den Kläger zu zahlende Übergangsgeld zu kürzen gewesen. Die Tarifvorschrift lasse nicht erkennen, daß nur Leistungen ohne aktuelle Gegenleistung anrechenbar seien.

Diesen Ausführungen vermag der Senat nicht zu folgen.

II. Der Kläger hat gegen das beklagte Land einen Anspruch auf Übergangsgeld in den Monaten April bis Juni 1991 (§ 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1 u. 2, § 64 Abs. 1 BAT). Dieser Anspruch ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß es sich bei dem Lehrauftrag, der dem Kläger am 10. April 1991 erteilt wurde, um ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis handelte. Auch durfte das Übergangsgeld nicht in Höhe der Lehrauftragsvergütung gekürzt werden. Das beklagte Land ist daher verpflichtet, den einbehaltenen Betrag in Höhe von 1.204,00 DM netto an den Kläger zu zahlen.

1. Nach § 62 Abs. 2 Buchst. f BAT ist der aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedene Angestellte nicht übergangsgeldberechtigt,



wenn sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt. Tritt der Angestellte innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist (§ 64 Abs. 1 BAT), in ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, so steht ihm von diesem Tag an Übergangsgeld nicht zu (§ 62 Abs. 4 BAT).

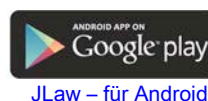
Nach dem durch diese Regelung zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien führt Einkommen aus Beschäftigung, das an die Stelle des bisherigen Lohns tritt, zum Ausschluß des Anspruchs auf Übergangsgeld. Vorliegend ist eine solche Fallgestaltung jedoch nicht gegeben. Der vom Kläger ausgeübte Lehrauftrag war kein "neues" Beschäftigungsverhältnis i.S.v. § 62 Abs. 2 Buchst. f und Abs. 4 BAT. Der Lehrauftrag war nur die Fortsetzung einer jahrelang ausgeübten Nebentätigkeit und somit keine neue Tätigkeit. Als solche ist nur eine Tätigkeit zu verstehen, die an die Stelle des beendeten Arbeitsverhältnisses tritt. Dies ergibt sich aus den weiteren Regelungen in § 62 Abs. 2 Buchst. g und § 62 Abs. 4 BAT, nach denen der rechtshindernden bzw. rechtsvernichtenden Wirkung eines neuen mit Einkommen verbundenen Beschäftigungsverhältnisses die Ausschlagung einer nachgewiesenen Arbeitsstelle nur dann gleichstehen soll, wenn dem Angestellten deren Annahme billigerweise zugemutet werden kann. Greift man bei Prüfung dieser Voraussetzung auf § 103 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2 AFG i.V.m. der Zumutbarkeits-Anordnung vom 16. März 1982 (ANBA S. 523) zurück (vgl. dazu Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, Stand Mai 1994, § 62 Rz 36), so scheidet die Lehrauftragstä-



tigkeit als "neues" Beschäftigungsverhältnis i.S. der genannten Tarifregelung aus, denn sie wäre dem Kläger - jedenfalls in der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit, um die es hier geht - von der Art der Arbeitsbedingungen und der Höhe des Arbeitsentgelts her nicht zumutbar gewesen (vgl. dazu §§ 8 ff. der Zumutbarkeits-Anordnung). Die Beklagte hat dies auch nicht behauptet.

2. Nach § 63 Abs. 5 Unterabs. 1 BAT erhält der Angestellte, dem laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, wie die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben (§ 63 Abs. 5 Unterabsatz 1 BAT). Entgegen der Ansicht des beklagten Landes gehört die Lehrauftragsvergütung des Klägers nicht zu den "sonstigen laufenden Bezügen aus öffentlichen Mitteln" im Sinne dieser Tarifvorschrift.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist bei der Auslegung eines Tarifvertrages zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen. Dabei ist jedoch über den reinen Tarifwortlaut hinaus der maßgebliche Sinn und Zweck der Tarifbestimmung zu erforschen, ohne am Buchstaben zu haften. Der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien ist über den reinen Wortlaut hinaus mitzubetrachten, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist ferner auf den tarifli-



chen Gesamtsammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so der Zweck und Sinn der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann (vgl. BAG Urteil vom 9. März 1983 - 4 AZR 61/80 - BAGE 42, 86 = AP Nr. 128 zu § 1 TVG Auslegung; BAG Urteil vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschiffahrt; BAG Urteil vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 - BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung).

Nach Sinn und Zweck der Tarifbestimmung fällt eine aufgrund einer Nebenbeschäftigung von einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes periodisch wiederkehrend gezahlte Lehrauftragsvergütung nicht unter den Begriff der sonstigen laufenden Bezüge aus öffentlichen Mitteln. Dies hat das Landesarbeitsgericht verkannt.

Das Übergangsgeld soll dem Angestellten, der aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, als Überbrückungshilfe dienen und ihm die Umstellung erleichtern, die sich für ihn daraus ergibt, daß er entweder in den Ruhestand tritt oder aber in ein anderes Arbeitsverhältnis überwechseln muß (vgl. BAG Urteil vom 5. Februar 1981 - 3 AZR 748/79 - AP Nr. 188 zu § 242 BGB Ruhegehalt und BAG Urteil vom 19. April 1983 - 3 AZR 16/81 - BAGE 42, 212 = AP Nr. 5 zu § 63 BAT und Senatsurteile vom 29. August 1991 - 6 AZR 272/89 - AP Nr. 10 zu § 63 BAT und vom 7. November 1991 - 6 AZR 392/88 - AP Nr. 14 zu § 62 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Die Regelung des § 63 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 1 BAT bezweckt, Doppelzahlungen der öffentlichen Hand zu vermeiden, indem Leistungen aus öffentlichen



Mitteln das Übergangsgeld mindern sollen, die den gleichen Zweck wie dieses verfolgen, also auch zur Deckung des Lebensbedarfs des Angestellten für denselben Zeitraum bestimmt sind. Dies wird besonders dadurch deutlich, daß nach § 63 Abs. 5 Unterabs. 2 BAT von dieser Wirkung ausdrücklich Bezüge ausgenommen bleiben, die besondere Mehraufwendungen ausgleichen sollen und damit anderen Zwecken als das Übergangsgeld dienen, wie z.B. Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Unfallrenten nach der RVO, Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz und Blindenhilfen nach § 67 BSHG.

Auch wenn dem Landesarbeitsgericht darin zu folgen wäre, daß nach § 63 Abs. 5 Unterabs. 1 BAT nicht nur Leistungen, die der frühere Angestellte ohne aktuelle Gegenleistung erhält, zur Kürzung des Übergangsgeldes führen, träfe dies für die Lehrauftragsvergütung nicht zu. Ihre Zweckbestimmung unterscheidet sich wesentlich von der des Übergangsgeldes nach § 62 BAT und den in § 63 Abs. 5 BAT als zweckgleich angesehenen Lohnersatz- oder Unterstützungsleistungen. Die Lehrauftragsvergütung ist Entgelt für gegenwärtig geleistete Dienste. Solche Ansprüche sollen, wie die insoweit spezielleren Bestimmungen des § 62 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 4 BAT zeigen (vgl. oben 1), den Anspruch auf Übergangs-



geld nur dann beeinflussen, wenn sie auf einem neuen mit Einkommen verbundenen Beschäftigungsverhältnis beruhen, das hier - wie dargelegt - nicht vorliegt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Jobs

Dr. Armbrüster

Spiegelhalter

Wax





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)